



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1848**

A14

06. NOV. 2023

Aktenzeichen  
3162-I.4  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Kühn  
Telefon: 0211 8792-427

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-  
Westfalen am 08.11.2023**

Bericht zu TOP „Änderungen des Dolmetschergesetzes“

**Anlage:**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich  
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





## **Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 8. November 2023

Schriftlicher Bericht zu dem TOP:  
„Änderungen des Dolmetschergesetzes“

Mit dem Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben der FDP-Fraktion erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Nach dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) zum 01.01.2023 setzt die Verlängerung einer allgemeinen Dolmetscherbeeidigung grundsätzlich voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die in § 3 GDolmG aufgeführten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nachweist. Gleiches gilt aufgrund der Verweise in § 33 Abs. 2 JustG NRW n.F. und § 35 Abs. 2 JustG NRW n.F. für die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern und die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern. Hier war auf einen Gleichlauf der rechtlichen Voraussetzungen zu achten, weil sich unterschiedliche Qualitätsanforderungen an die für die Justiz tätigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler nicht sachlich begründen lassen, zumal viele von ihnen sowohl als Dolmetscherinnen und Dolmetscher als auch als Übersetzerinnen und Übersetzer tätig werden.

Ab dem 01.01.2027 wird die Berufung auf einen nach Landesrecht geleisteten allgemeinen Eid gemäß der dann in Kraft tretenden Neufassung des § 189 Abs. 2 GVG generell nicht mehr möglich sein. Die Befristung der nach dem früheren Landesrecht erteilten allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen gemäß dem bis zum 31.12.2022 geltenden § 36 Abs. 1 JustG NRW a.F. kann dazu führen, dass bereits vor dem 01.01.2027 die von dem Gerichtsdolmetschergesetz geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung/Ermächtigung nachzuweisen sind. Die Befristung entspricht der Intention des Bundesgesetzgebers, der in § 7 Absatz 1 GDolmG ebenfalls eine Befristung auf fünf Jahre vorsieht, und stellt sicher, dass die Qualifikationen der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie ihr Interesse an einer Tätigkeit für die Justiz in regelmäßigen Abständen abgefragt werden. Da die Befristungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten auslaufen, wirken sie außerdem einer Überlastung der staatlichen Prüfungsämter entgegen und erleichtern so denjenigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern, welche die fachlichen Voraussetzungen des GDolmG bislang nicht erfüllen, den Zugang zu den notwendigen Prüfungen.

Eine allgemeine Verlängerung der nach Landesrecht erteilten allgemeinen Beeidigungen bis zum 31.12.2026 ist nach alledem nicht angezeigt und auch im Übrigen nicht erforderlich. In der Übergangszeit bis zum 31.12.2026 können Ermessensentscheidungen getroffen werden, welche den Antragstellerinnen und Antragstellern die Zeit zur Verfügung stellen, die bei gebotenem Bemühen erforderlich ist, um die für eine Verlängerung der allgemeinen Beeidigung notwendigen Eignungsnachweise zu erbringen. Welcher Zeitraum den jeweiligen Antragstellerinnen und Antragstellern einzuräumen ist, ist eine Frage des Einzelfalls. So dürfte sich die zur Erlangung der erforderlichen Qualifikationen notwendige Zeit schon je nach dem stark unterscheiden, welche Prüfungsmöglichkeiten für die jeweilige Sprache

bestehen, oder ob bspw. nur die Anerkennung einer gleichwertigen nicht-staatlichen Prüfung erfolgen muss.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 GDolmG kommt als Nachweis für die erforderlichen Fachkenntnisse neben einer staatlichen auch eine staatlich anerkannte Prüfung in Betracht. Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können ebenfalls durch eine Prüfung im vorgenannten Sinne nachgewiesen werden. Neue Prüfungen müssen deshalb nur absolviert werden, wenn die vorhandenen Abschlüsse nicht als gleichwertig mit einer staatlichen Prüfung anerkannt werden können.

Zuständig für die Durchführung und auch die staatliche Anerkennung von Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen sind grundsätzlich die staatlichen Prüfungsämter der Länder. Über die Verlängerung einer allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung entscheiden sodann in Nordrhein-Westfalen die Präsidentin und Präsidenten der Oberlandesgerichte jeweils im Einzelfall. Eine abstrakt-generelle Festlegung des Ministeriums der Justiz, welche Prüfungsarten gemäß § 3 Absatz 2 GDolmG anerkennungsfähig sind, kommt vor diesem Hintergrund nicht in Betracht.

In der gemeinsamen Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Landesjustizverwaltungen sind derzeit 1.864 allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit Sitz in Nordrhein-Westfalen registriert. Anhaltspunkte dafür, dass diese Zahl unzureichend wäre, liegen dem Ministerium der Justiz nicht vor.